Stadt Altentreptow

Vorlagenart:	Beschlussvorlage
Federführend:	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Vorlage-Nr.:	01/BV/125/2020
Verfasser:	Freese, Britta
Fachbereichsleiter/-in:	Knebler, Silvana
Status:	öffentlich
Erstellungsdatum:	23.04.2020

Gebietsänderungsvertrag Stadt Altentreptow und Gemeinde Pripsleben Gemarkung Loickenzin, Flur 1, Flurstück 80, 81 und 82/1

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	26.05.2020	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	16.06.2020	01 Stadtvertretung Altentreptow

Sach- und Rechtslage:
In der Flur 1 der Gemarkung Loickenzin befindet sich ein bewohntes Grundstück. Der Eigentümer ist wohnsitzlich in der Gemeinde Pripsleben gemeldet und führt auch die Anschrift über die Gemeinde Pripsleben, die sich tatsächlich jedoch auf dem Gebiet der Stadt Altentreptow befindet. Hierbei handelt es sich um das Flurstück 82/1 der Flur 1 der Gemarkung Loickenzin (Stadt Altentreptow).

Mit in die Gemeinde Pripsleben überführt werden sollen in diesem Zusammenhang das vor dem Grundstück liegende Straßenflurstück (Gemarkung Loickenzin, Flur 1, Flurstück 80). Die Überführung dieses Flurstückes in seiner gesamten Länge ist ebenfalls ratsam. Es könnte dann zur Erhaltung einer sinnvollen Flurstücksnummerierung gemeinsam mit dem Flurstück 82/1 in die Flur 1 der Gemarkung Pripsleben überführt werden. Die Gemeinde Pripsleben ist Eigentümerin des Straßenflurstückes und somit Träger der Straßenbaulast. Die betreffende Straße dient der Erschließung des OT Neuwalde der Gemeinde Pripsleben sowie der Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Amts- oder Landkreisgrenzen sind von dem beabsichtigten Gebietswechsel nicht betroffen.

Der Eigentümer wurde am 13. August 2019 durch die Bürgermeister der Stadt Altentreptow und der Gemeinde Pripsleben im persönlichen Gespräch über Zweck und Ziel der Gebietsänderung unterrichtet und alle erklärten einvernehmlich ihr Einverständnis. (Anhörungsvermerk)

Mit Beschluss vom 14. November 2019 der Gemeindevertretung Pripsleben (33/GA/005/2019) und der Stadtvertretung Altentreptow vom 24. September 2019 (01/GA/027/2019) wurden die Grundsatzbeschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen diesbezüglich gefasst.

Nach Prüfung des Entwurfes des Gebietsänderungsvertrages durch die untere Rechtsaufsicht des Landkreises MSE wurde drauf aufmerksam gemacht, auch das Flurstück 81 in der Flur 1 der Gemarkung Loickenzin mit zu überführen, da ansonsten eine Exklave entstehen würde, welche katastermäßig nicht gewollt ist.

Die beteiligten Gemeinden schließen einen Gebietsänderungsvertrag gem. § 12 KV M-V i.V.m. § 11 KV-DVO, der die für die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge und die

Überleitung des Ortsrechts notwendigen Bestimmungen enthält.
Der Gebietsänderungsvertrag ist der zuständigen Rechtsaufsichtbehörde mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamwerden der Gebietsänderung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtvertretung Altentreptow beschließt den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Altentreptow und der Gemeinde Pripsleben zur Überführung der Flurstück 80, 81 und 82/1 der Flur 1 in der Gemarkung Loickenzin in die Gemarkung Pripsleben, Flur 1 zum 1. Januar 2021.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren zu dem Gebietsänderungsvertrag mit den zu beteiligenden Behörden durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2020:		**in Folgejahren:**	
☒ Nein ☐ Ja		☐ Nein	☐ Ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ **planmäßig zur Verfügung unter:** **Produktsachkonto:** **Bezeichnung:**		☐ **nicht zur Verfügung** (Deckungsvorschlag) **Produktsachkonto:** **Bezeichnung:** ☐ **Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung**	
Haushaltsmittel:		**Haushaltsmittel:**	
bisher angeordnete Mittel:		**bisher angeordnete Mittel:**	
Maßnahmesumme:		**Maßnahmesumme:**	
noch verfügbar:		**noch verfügbar:**	
Erläuterungen: Finanzielle Auswirkungen gibt es mit der Übertragung nicht. In der Anlagenbuchhaltung wird die Gebietsänderung berücksichtigt.			

Anlage/n:
Gebietsänderungsvertrag
Amtliche Liegenschaftskarte vom 23.04.2020

Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Altentreptow, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Volker Bartl und der 1.Stadträtin des Bürgermeisters Frau Claudia Ellgoth, beide dienstansässig beim Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow

und

die Gemeinde Pripsleben, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Kai-Uwe Zirzow und den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, Herrn Hans-Dieter Gabel, beide dienstansässig beim Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow,

schließen aufgrund der Beschlüsse der Stadtvertretung Altentreptow vom _____ und der Gemeindevertretung Pripsleben vom _____ folgenden Vertrag:

§ 1
Gebietsänderung

Die Flurstücke 80, 81 und 82/1 der Flur 1 der Gemarkung Loickenzin (im Weiteren: „eingemeindetes Gebiet“) werden in das Gebiet der Gemeinde Pripsleben eingemeindet. Dort sollen sie logisch nummeriert in die Gemarkung Pripsleben eingeordnet werden.

§ 2
Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Pripsleben wird für das eingemeindete Gebiet mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages Rechtsnachfolgerin der Stadt Altentreptow.

§ 3
Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Pripsleben gilt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages im eingemeindeten Gebiet.

(2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in dem eingemeindeten Gebiet als solches in der Gemeinde Pripsleben.

§ 4
Kosten

Sämtliche Kosten, die in Umsetzung dieses Vertrages entstehen, sind durch die Gemeinde Pripsleben zu tragen. Dies gilt auch für Kosten, die den von der Eingemeindung betroffenen Einwohnern im eingemeindeten Gebiet in Umsetzung der Gebietsänderung unmittelbar entstehen. Ein Ersatz der Kosten der Einwohner/innen nach Satz 2 findet nur statt, wenn sie dies innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages schriftlich bei der Gemeinde Pripsleben beantragen.

§ 5
Regelungen von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages hat die vertragschließende Gemeinde und die Stadt Altentreptow vor Anrufung des Rechtsweges zunächst die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu hören.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 7
Wirksamwerden

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als untere Rechtsaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landes M-V zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Altentreptow, den _____

Pripsleben, den_____

Für die Stadt Altentreptow:

Bartl
(Bürgermeister)

Ellgoth
(1. Stadträtin)

Dienstsiegel

Für die Gemeinde Pripsleben:

Zirzow
(Bürgermeister)

Gabel
(1. Stellvertreter)

Dienstsiegel

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- Der Landrat -
Kataster- und Vermessungsamt

Platanenstr. 43
17033 Neubrandenburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:3500

Erstellt am 23.04.2020

Gemarkung:	Loickenzin (13 3930)	Gemeinde:	Altentreptow, Stadt (13 0 71 004)
Flur:	1		Landkreis Meckl. Seenplatte
Flurstück:	80, 81, 82/1	Lage:	Neuwalde 2

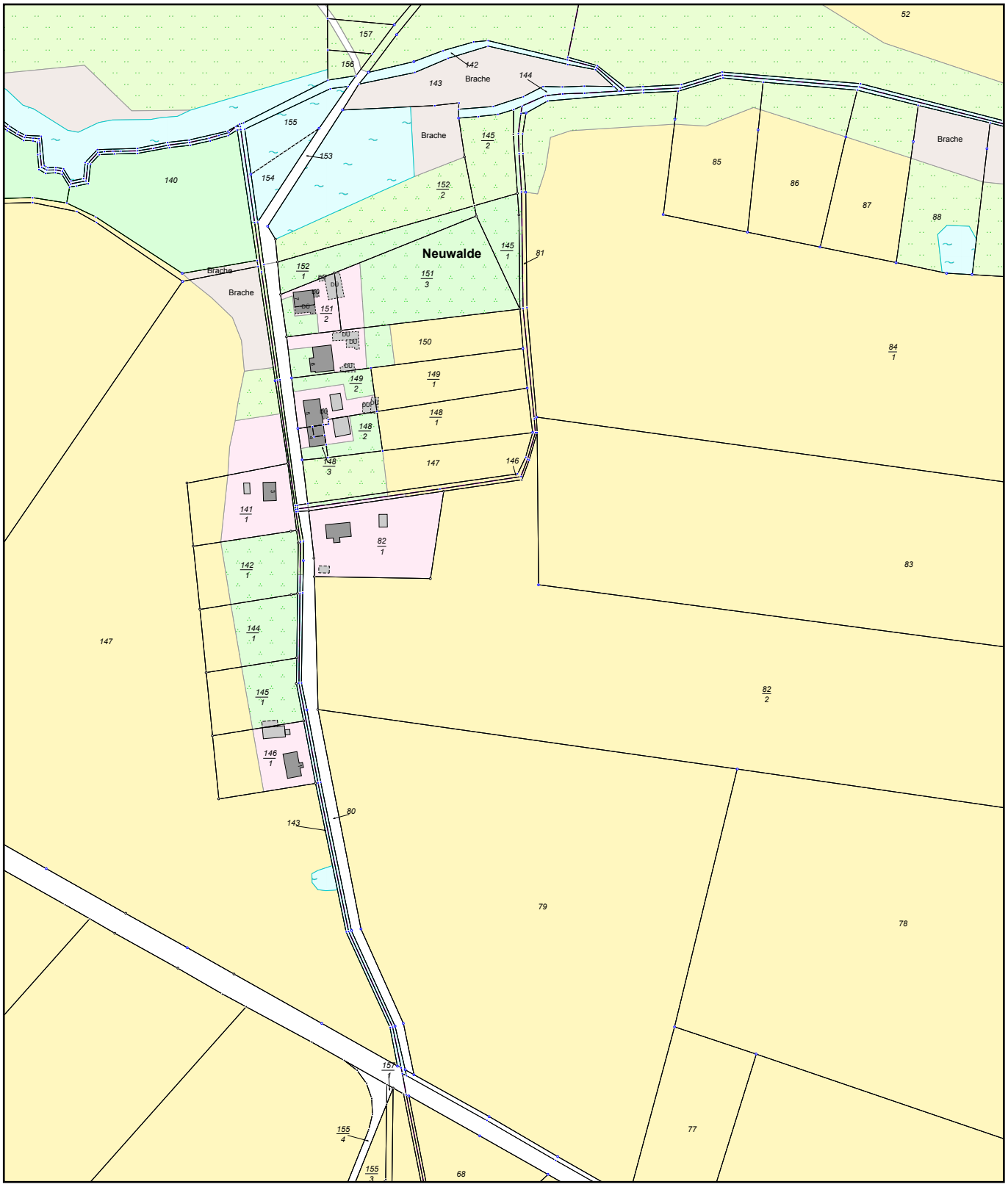

0 35 70 105 Meter

Maßstab 1:3500

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).